

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit**  
**§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**- Änderungsgenehmigung nach § 16b zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur**  
**Nutzung von Windenergie sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung**  
**von Windenergie (Repowering), Reckmann Energie GbR,**  
**am Standort Nottuln -**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Reckmann Energie GbR, Hastehausen 14, 48301 Nottuln, mit Datum vom 02.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2024 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 45 & 46, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>

eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld

Der Landrat

70.1-2024/0282-8658475

Im Auftrag

gez. Frank Geburek